



Ergänzende Bedingungen Strom/Gas



Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Neuruppin GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV) sowie Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung GasGVV).

vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I, S. 2396)

1. Geltungsbereich

Diese Ergänzenden Bedingungen gelten für die Belieferung von Kunden der Stadtwerke Neuruppin GmbH (SWN GmbH) mit Strom und Gas, für die auf Grund gesetzlicher Festlegung und vertraglicher Vereinbarungen die StromGVV / GasGVV gilt.

2. Anschlussnutzung

Die Nutzung des Hausanschlusses für die Versorgung mit Strom und Gas erfolgt auf der Grundlage eines Rechtsverhältnisses, das zwischen dem Netzkunden und dem Netzbetreiber - Stadtwerke Neuruppin GmbH - besteht und zwar direkt auf der Grundlage der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) sowie der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV).

3. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten / Mitteilungspflicht (§ 7 StromGVV / GasGVV)

Ändert oder erweitert der Kunde bestehende Strom- / Gasanlagen oder möchte er zusätzliche Verbrauchsgeräte anschließen, so hat er dies der SWN GmbH vor Inbetriebnahme schriftlich mitzuteilen, soweit sich durch die Änderung der Strom- / Gasverbrauch erheblich erhöht. Erheblich ist eine Änderung des Strom- / Gasverbrauches, wenn sie um mehr als 20 Prozent vom Vorjahresverbrauch abweicht.

4. Abrechnung (§12 StromGVV / GasGVV)

4.1. Der Verbrauch des Kunden wird jährlich festgestellt und abgerechnet (Jahresabrechnung). Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr. Im Falle eines Lieferantenwechsels ist die SWN GmbH berechtigt, den Verbrauch des Kunden abweichend abzurechnen.

4.2. Auf Wunsch des Kunden rechnet die SWN GmbH den Strom- / Gasverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich ab (unterjährige Abrechnung). Hierfür berechnet die SWN GmbH dem Kunden ein zusätzliches Entgelt pro Abrechnung gemäß Preisblatt (Anlage 1). Über die unterjährige Abrechnung ist eine gesonderte Vereinbarung nach folgender Maßgabe abzuschließen:

a) Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur zu Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.

b) Der Kunde hat der SWN GmbH seinen Wunsch nach Beginn, Ende sowie Zeitraum der unterjährigen Abrechnung spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum unter Angabe seiner persönlichen Daten, der Verbrauchsstelle und Kundennummer, der Zählernummer und ggf. des beauftragten dritten Messstellenbetreibers oder Messdienstleisters in Textform mitzuteilen.

c) Die SWN GmbH wird dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden die Vereinbarung über eine unterjährige Abrechnung übersenden.

4.3. Nach Erstellung der Jahresabrechnung wird die Differenz zwischen den geleisteten Abschlagszahlungen und dem tatsächlichen Jahresverbrauch nachberechnet und vergütet. Die zu viel geleisteten Abschlagszahlungen werden mit der nächsten Abschlagsforderung bzw. mit einer etwaigen Schlussrechnung verrechnet.

5. Abschlagszahlungen (§ 13 StromGVV / GasGVV)

Die SWN GmbH erhebt monatlich gleiche Abschlagszahlungen (Januar ist abschlagsfrei). Die Höhe dieser Abschlagszahlungen wird anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum berechnet. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Im Fall einer monatlichen Abrechnung nach Ziffer 4.2. erhebt die SWN GmbH keine Abschlagszahlungen.

6. Vorauszahlung und Vorkassensysteme (§13 StromGVV / GasGVV)

6.1. Kommt ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der SWN GmbH nicht oder nicht rechtzeitig nach oder besteht Grund zu der Annahme, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird, ist die SWN GmbH wahlweise berechtigt, Vorauszahlung der Abschlagsbeträge zu verlangen oder auf Kosten des Kunden bei diesem einen Bargeld-, Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einzurichten und zu betreiben.

6.2. Die Verpflichtung des Kunden, Vorauszahlungen zu leisten, entfällt, wenn der Kunde sämtliche Zahlungsverpflichtungen in zwölf aufeinander folgenden Monaten vollständig und pünktlich erfüllt hat.

7. Zahlungsweise (§ 16 Abs. 2 StromGVV / GasGVV)

7.1. Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch SEPA-Basislastschriftmandat, Überweisung, Dauerauftrag oder Barzahlung an der Kasse der SWN GmbH zu leisten. Die Kasse der SWN GmbH befindet sich in den Geschäftsräumen der Stadtwerke Neuruppin GmbH, Heinrich-Rau-Str. 3, 16816 Neuruppin (Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 7.30 bis 12.00 Uhr und Dienstag von 14.00 bis 17.30 Uhr).

7.2. Rechnungsbeträge und Abschläge sind so zu entrichten, dass für die SWN GmbH keine zusätzlichen Kosten entstehen. Maßgeblich für die rechtzeitige Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung bei der SWN GmbH bzw. der Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto des Stadtwerke Neuruppin GmbH.

7.3. Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der SWN GmbH angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich gemahnt.

8. Zahlung und Verzug (§ 17 StromGVV / GasGVV)

8.1. Rechnungen der SWN GmbH werden zwei Wochen nach Zugang fällig. Abschlagszahlungen werden zu dem vom Grundversorger nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Zeitpunkt, jeweils am 10. Werktag des auf den Liefermonat folgenden Kalendermonats fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der erstmaligen Zahlungsaufforderung (z. B. Abschlagsplan).

8.2. Bei Zahlungsverzug des Kunden kann die SWN GmbH, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

8.3. Der Kunde hat anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften an die SWN GmbH zu erstatten, es sei denn, der Kunde hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten.

9. Unterbrechung der Versorgung (§ 19 StromGVV / GasGVV)

9.1. Die Kosten aufgrund der berechtigten Unterbrechung der Grundversorgung sowie der Wiederherstellung der Grundversorgung sind vom Kunden zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Kunden pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung gestellt. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

9.2. Die Wiederherstellung der Grundversorgung erfolgt nur, wenn die Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten erfolgt ist und die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind.

9.3. Soweit der Kunde trotz ordnungsgemäßer Termin- und Ersatzterminankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen deswegen nicht durchgeführt werden können, kann die SWN GmbH die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen, es sei denn, der Kunde hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

10. Kündigung (§ 20 StromGVV / GasGVV)

Die Kündigung des Strom-/Gasversorgungsvertrages durch den Kunden bedarf der Textform. Bei Nichtkündigung haftet der Kunde auch für die Bezahlung des nach seinem Auszug anfallenden Energieverbrauchs. Der Kunde sollte der SWN GmbH seinen Auszug deshalb rechtzeitig vorher mitteilen. Die Mitteilung kann in Textform (gern auch per Email) erfolgen und soll mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name des Kunden (ggf. Offenlegung der Vertretung),
- Kunden- und Verbrauchsstellennummer,
- Datum der Übergabe,
- Rechnungsanschrift für Schlussrechnung,
- Zählerstand der Messeinrichtung,
- Gerätenummer der Messeinrichtung.

Weiterhin hat der Kunde der SWN GmbH zu Abrechnungszwecken den Zählerstand bei Beendigung des Grundversorgungsvertrages bzw. der Ersatzversorgung mitzuteilen.

11. Datenverarbeitung / Datenschutz

Zur Erfüllung der Versorgungspflicht ist es für die SWN GmbH notwendig, personenbezogene Daten aus dem Versorgungsverhältnis zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten erfolgt zum Zwecke der Vertragsabwicklung (z.B. Verbrauchsabrechnung, Rechnungstellung, Kundenbetreuung) und unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Der Austausch von erhobenen Daten zum Zwecke der Vertragserfüllung zwischen dem Stadtwerke-Vertrieb, dem Netzbetreiber, dem Messstellenbetreiber und dem Messstellendienstleister ist zulässig.

12. Inkrafttreten (§ 5 StromGVV / GasGVV)

Die Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Neuruppin GmbH treten am 01.10.2016 in Kraft und setzen die Ergänzenden Bedingungen von 01.01.2007 der Stadtwerke Neuruppin GmbH außer Kraft.

Anlage 1 : Preisblatt der Ergänzenden Bedingungen

Preisblatt | Ergänzende Bedingungen Strom/Gas



Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur StromGVV / GasGVV und zu sonstigen Dienstleistungen der Stadtwerke Neuruppin GmbH - gültig ab 01.10.2016

Ablesung Entgelt (je Zählpunkt)	netto	brutto
Zusätzliche Ablesung durch den Netzbetreiber auf Kundenwunsch	21,01 €	25,00 €
<hr/>		
Ablesung Entgelt (je Rechnung)	netto	brutto
Zwischenabrechnung auf Kundenwunsch mit Ablesung durch den Kunden	21,01 €	25,00 €
Zwischenabrechnung auf Kundenwunsch mit Ablesung durch den Netzbetreiber	42,02 €	50,00 €
Korrekturabrechnung auf Kundenwunsch	30,77 €	36,62 €
Rücklastschriften	Weiterberechnung der Bankgebühren	
<hr/>		
sonstige Leistungen (je Verbrauchsstelle)	netto	brutto
Mahnung / Sperrandrohung	3,00 €	
Zustellung der Sperrankündigung durch einen Außendienstmitarbeiter der SWN	21,01 €	
Inkassogang	21,01 €	
Einstellung der Versorgung (Sperrung am Zähler)	50,00 €	
Einstellung der Versorgung (Sperrung Hausanschluss)	nach Aufwand mindestens jedoch 50,00 €	
Wiederaufnahme der Versorgung (Entsperrung am Zähler)	30,00 €	35,70 €
Wiederaufnahme der Versorgung (Entsperrung am Hausanschluss)	nach Aufwand mindestens jedoch 30,00 €	
Wiederaufnahme der Versorgung (Entsperrung am Zähler außerhalb der Geschäftszeiten)	50,00 €	59,50 €
Wiederaufnahme der Versorgung (Entsperrung am Hausanschluss außerhalb der Geschäftszeiten)	nach Aufwand mindestens jedoch 210,00 €	
Adressfeststellung	19,00 €	
<hr/>		
Zinssatz bei Zahlungsverzug und Ratenzahlungsvereinbarungen:		
- gemäß §288 I BGB für Verbraucher	5% Punkte - über dem Basiszinssatz	
- gemäß §288 II BGB für Unternehmen	8% Punkte - über dem Basiszinssatz	
- Kosten für Ratenplanerstellung	20,00 €	

Stadtwerke Neuruppin GmbH

Heinrich-Rau-Str. 3
16816 Neuruppin
kostenlose Service-Hotline
0800 511-111 0
Fax. 03391 511-182
24Stunden Havarie-Hotline
Tel. 03391 511-111
www.swn.de

Vors. des Aufsichtsrates
Jens-Peter Golde

Geschäftsführer
Joachim Zindler
Thoralf Uebach

Sitz der Gesellschaft
D-16816 Neuruppin
Amtsgericht Neuruppin
HRB 2296
Steuernummer
052-126-0069

Bankverbindung
Sparkasse OPR
BIC WELADED1OPR
IBAN
DE91160502021730001382
Gläubiger ID
DE41ZZZ00000366279

Den angegebenen Preisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils festgelegten Höhe hinzugerechnet, soweit die Leistung der Umsatzsteuer unterliegt. Neben den Nettopreisen sind die gerundeten Bruttopreise angegeben.